

**Vollzug des Gesetzes  
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

**Anlage:**

Lageplan: Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (**Anlage Lageplan**)

**Die Stadt Straubing erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08. Dezember 2020 (10. BayIfSMV), folgende**

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Stadtgebiet Straubing werden folgende öffentliche Plätze als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV (Maskenpflicht) festgelegt:
  - 1.1. Fußgängerzonen, Plätze, einzelne Straßen und Gassen
    - Ludwigs- und Theresienplatz. Zum Geltungsbereich zählen außerdem die Fraunhoferstraße, die Seminargasse, die Simon-Höller-Straße, die Steingasse, die Flurgasse sowie Oberer-Thor-Platz, Steiner-Thor-Platz und Stetthaimerplatz.
2.
  - 2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze, Straßen, Gassen) ergibt sich aus der Anlage (Lageplan), welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
  - 2.2. Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokraftfahrzeugen. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 10. BayIfSMV sowie dem sonstigen Kraftverkehr.

- 2.3.** Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (**Maskenpflicht**) gemäß § 24 Abs.1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr werktags beschränkt.
- 3.** Die Allgemeinverfügung wird am 10.12.2020 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 11.12.2020 als bekannt gegeben. Sie wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 05.01.2021, 24:00 Uhr. Mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 30.11.2020 zur örtlichen Bestimmung der Begegnungsflächen außer Kraft.

### **Hinweise:**

- 1.** Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
- 2.** Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen, auch bei der Schülerbeförderung, besteht Maskenpflicht nach § 8 der 10. BayIfSMV. Dies gilt auch für die Bereiche der Bushaltestellen im Stadtgebiet.
- 3.** Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 1, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- 4.** Nach § 29 Nr. 18 der 10. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, wer entgegen § 24 Abs. 1 der Maskenpflicht nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.
- 5.** Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter [www.straubing.de](http://www.straubing.de) abrufbar.

### **Begründung**

#### **I.**

- 1.** Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Stadtgebiet Straubing verbreitet. Im Stadtgebiet Straubing sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Am 18.10.2020 wurde erstmalig eine Allgemeinverfügung zur Festlegung der Maskenpflicht auf stark frequentierten Plätzen angeordnet.

Mit Stand 10.12.2020 um 0:00 Uhr meldete das Robert-Koch-Institut einen 7-Tage-Inzidenzwert für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Straubing von 190,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.

Das Infektionsgeschehen ist weiterhin sehr diffus und kann nicht einzelnen Einrichtungen zugeordnet werden. Eine separate Kontaktverfolgung ist nicht möglich.

2. Die hochdynamische Entwicklung der Infektionszahlen macht deutlich, dass die vom Coronavirus ausgehenden Gefahren weiter ernst und die Lage wieder wachsend besorgniserregend sind. In Anbetracht dieser Entwicklung der Zahlen für das Stadtgebiet Straubing ist eine Fortsetzung der Festlegung der Maskenpflicht angezeigt.

## II.

1. Die Stadt Straubing ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 Abs. 1 der 10. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Die Festlegung des Bereichs nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 der 10. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange diese zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde, notwendige Schutzmaßnahmen auch gegenüber Dritten, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Maßnahmen das durch die Notwendigkeit dieser im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen. Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG ist eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S.1 IfSG insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht). Nach § 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.

3. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 10. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann zudem gemäß § 28 der 10. BayIfSMV, auch soweit in der 10. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit diese aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich sind.

Der Stadt Straubing kommt aufgrund der 10. BayIfSMV die Aufgabe zu, die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen. Auf diesen Flächen besteht sodann eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), gemäß § 24 Abs.1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV.

Der Begriff der „zentralen Begegnungsflächen, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten“ gemäß § 24 Abs. 1 Nr.1 der 10. BaylFSMV ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, da die weitergehende Maskenpflicht erst dann besteht, wenn die zuständige Kreisverwaltungsbehörde öffentliche Plätze ausgewiesen hat. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist stets zu beachten, sodass auch die Anwendung und Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe verhältnismäßig sein muss (s.u.). Ferner kann die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde auch Ausnahmen von den Regelungen in § 24 der 10. BaylFSMV zulassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Der Zeitraum der Maskenpflicht auf öffentlichen Plätzen wurde daher entsprechend dem Sinn und Zweck des § 24 Abs.1 Nr. 1 der 10. BaylFSMV auf den Zeitraum beschränkt, in dem diese üblicherweise stark frequentiert sind (s.u.). Eine Anpassung des räumlichen Umfangs bleibt Gegenstand der regelmäßigen Überprüfung.

### III.

Die Gebotenheit der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 2 folgt aus untenstehenden Überlegungen:

#### 1. Zweck der Anordnung

Die Gesundheitsämter in Deutschland haben nach Angaben des Robert Koch-Instituts einen neuen Wert mit 23679 neuen Corona-Infektionen innerhalb eines Tages verzeichnet (10.12.2020). Das RKI appelliert dringend an die Bevölkerung, sich für den Infektionsschutz zu engagieren.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend sowie die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Die Anordnungen von Maßnahmen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2. Es besteht gerade ein öffentliches Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) vor der weiteren Ausbreitung der hochansteckenden Viruserkrankung. Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat. Die Anordnungen dienen ferner dazu, die Infektionsketten in ausreichendem Maße nachvollziehen zu können und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

#### 2. Verhältnismäßigkeit der Anordnungen

- 2.1. Die Anordnungen nach den Ziffern 1. bis 2. sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet, erforderlich und angemessen. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den

Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen. Der Einsatz der sogenannten Schnelltests kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

## **2.2. Zu Ziffern 1 und 2 – Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen im Sinne von § 24 der 10. BayIfSMV**

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel fest, auf denen eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, da sich Menschen an diesen Flächen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wie sie in § 24 der 10. BayIfSMV vorgesehen ist, soll dazu beitragen, die zufällige nicht nachvollziehbare Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Durch die Maskenpflicht soll die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung verlangsamt werden. Dabei geht es zuallererst darum, andere Personen vor Ansteckung durch Tröpfcheninfektion zu schützen. Durch Bedeckung von Mund und Nase können andere Personen vor Partikeln geschützt werden, die beim Husten, Niesen oder Sprechen freigesetzt werden.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sieht die Anordnung einer Maskenpflicht grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren. Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der anzustrebenden Rückkehr zu einem in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht normalisiertem Leben. Das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten. Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Nach dem Regelungszweck des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 10. BayIfSMV soll dort eine weitergehende Maskenpflicht eingeführt werden, wo Personen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere an solchen Orten, an denen Personen den Mindestabstand von 1,5 m – auch im Freien – nicht einhalten können und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen die Personen keine Möglichkeit haben, diese Wege zu meiden oder zu umgehen.

Die oben genannten Plätze, Straßen und Gassen in der Innenstadt sind zum Teil baulich eng und regelmäßig von Fußgängern besonders stark frequentiert und weisen zum Teil einen engen Raum auf bzw. halten sich die Fußgänger dort nicht nur vorübergehend auf. Die genannten Plätze, Straßen und Gassen sind zum Teil ausdrücklich als Fußgängerzonen ausgewiesen bzw. dienen als Zuwegung zum Stadtplatz.

Dies trifft besonders bei Pausen, Schulbeginn oder Schulschluss der FOS und BOS auf dem Steiner-Thor-Platz und in der Stenergasse zu, da diese Schulen in fußläufiger Entfernung zu den genannten Plätzen und Straßen liegen und von den Schülern gerade aufgrund der im Bereich vorhandenen Geschäfte, Bäckereien usw. aufgesucht werden. Gerade die Personengruppe der Schüler verbringt oft einen Teil ihrer Pause oder der Zeit nach dem Unterricht an diesen Flächen, so dass sich die Schüler dort auch nicht nur vorübergehend aufhalten.

Ferner kann es in der Seminargasse und der Simon-Höller-Straße wegen Fußgängern, die auf dem Weg vom oder zum Großparkplatz Am Hagen sind, zu einer erhöhten Frequenz kommen. Der Großparkplatz Am Hagen wird nicht nur von Besuchern und Kunden der in den genannten Bereichen ansässigen Geschäften, Dienstleistungsbetrieben und Arztpraxen, sondern auch von einer Vielzahl der in diesen Branchen sowie den anliegenden Behörden beschäftigten Mitarbeiter genutzt, so dass die Zuwege hier von einer Vielzahl von Fußgängern frequentiert werden und somit der gebotene Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann.

Die als zentrale Begegnungsflächen ausgewiesenen Flächen weisen eine Vielzahl von Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, Arztpraxen und dgl. auf. Dieser wird vor allem zu dieser Jahreszeit durch das Weihnachtsgeschäft von Besuchern – neben den dort beschäftigten Personen – intensiv frequentiert, was für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgt.

Die genannten Plätze (u.a. Theresienplatz und Ludwigsplatz) laden aufgrund der vorgesehenen Ausstattung mit Sitzmöglichkeiten zum Verweilen ein und erzeugen damit einen zusätzlichen Besucherdruck. Ferner finden zum Beispiel auf dem Ludwigsplatz regelmäßig der „Grüne Markt“ statt, der eine erhebliche Fläche einnimmt und die Bereiche für Fußgänger weiter einschränkt und ebenfalls weitere Besucher anzieht.

Zwar ist im Bereich der Gastronomie derzeit nur die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken gestattet und aufgrund der kälteren Jahreszeit halten sich Personen insgesamt weniger im Freien auf. Die Stadt Straubing hat jedoch auch in diesem Jahr die genannten Flächen mit einer winterlichen Beleuchtung, welche jedenfalls bis Ende Januar 2021 angebracht ist, geschmückt, so dass sich hier ebenfalls eine starke Besucherfrequenz abzeichnet. Gleiches gilt für die jedenfalls im Monat Dezember aufgestellten Weihnachtsbäume am Ludwigs- und Theresienplatz, sowie der dazugehörigen Krippe. Auch das Angebot der Gaststätten zur Mitnahme von Speisen erzeugt zusätzliche Besucher der genannten Plätze und Straßen.

Die Mindestabstände können bei einem derart großen Aufkommen von Passanten nur schwer bzw. überhaupt nicht eingehalten werden. Auch halten sich die Passanten, welche die Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe und dgl. aufsuchen nicht nur vorübergehend an diesen Flächen auf, da derzeit gerade die weihnachtlich geschmückte Innenstadt zum Verweilen und Schlendern einlädt und der Besuch eines Geschäftes, Dienstleistungsbetriebs oder Arztpraxis oftmals noch mit anderen Besorgungen verbunden wird.

In den Bereichen der als zentrale Begegnungsflächen festgelegten Plätze, in denen der Kraftverkehr zugelassen ist, gilt die Maskenpflicht sowohl für den Bereich der Fahrbahnen als auch dem Bereich der Gehsteige. Denn gerade in diesen Bereichen, in denen sich Besucher die vorhandene Fläche mit dem fließenden Verkehr teilen müssen, weil z.B. eine Querung der Straße erfolgt, steht Besuchern noch weniger Raum zur Verfügung, um einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Ludwigsplatzes, welcher von den Stadtbussen zentral angefahren wird

und als zentrale Umsteigestelle fungiert; ebenso für den Bereich des Theresienplatzes, welcher noch für den Kraftverkehr freigegeben ist und zusätzlich durch den im 10-Minutentakt verkehrenden Pendelbus angefahren wird, so dass auch in diesem Bereich regelmäßig mehrere Personen an der Haltestelle und im näheren Umkreis warten. Auch die Fraunhoferstraße, die Seminargasse, die Simon-Höller-Straße, die Stenergasse, die Flurgasse sowie Oberer-Thor-Platz, Steiner-Thor-Platz und Stetthaimerplatz sind zum Teil für den Kraftverkehr freigegeben, werden jedoch unabhängig hiervon jedenfalls in hoher Frequenz von verschiedenen Lieferverkehr angefahren, so dass auch hier für Besucher der gebotene Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann.

Die bisherigen Erfahrungen zur Maskenpflicht, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln haben gezeigt, dass mit dieser einfachen Maßnahme eine Infektion wirksam verhindert werden kann. Die Anordnung der Maskenpflicht hat sich in der Bekämpfung der Pandemie als eine der einfachsten und verlässlichsten Maßnahmen erwiesen.

Nach den Feststellungen der Polizeiinspektion Straubing wird insbesondere an Engstellen, wie zum Beispiel im Bereich des Stadtturmes, vor großen Einzelhandelsgeschäften und vor Geschäften mit „to go“ Verkauf der Mindestabstand oft nicht eingehalten. Aus Sicht der Polizei erfasst der festgelegte räumliche Umgriff im innerstädtischen Bereich zum einen die Örtlichkeiten, an denen mit dem größten Personenaufkommen, insbesondere Kunden des Einzelhandels zu rechnen ist und zum anderen die Bereiche mit Aufenthaltsfunktion, die zum längeren Verweilen von Personen und Personengruppen einladen. Mit Blick auf die bevorstehende Weihnachtszeit ist aus polizeilicher Sicht davon auszugehen, dass der umfasste räumliche Bereich in den nächsten Wochen noch höher frequentiert sein wird, als es bis jetzt der Fall war. Aus polizeilicher Sicht ist der festgelegte räumliche Umgriff gut zugeschnitten, da nur die Bereiche erfasst sind, an denen tatsächlich mit vielen Personen zu rechnen ist. Nach den Feststellungen der Polizeiinspektion Straubing akzeptiert ein Großteil der Personen die Maskenpflicht. Aus Sicht der Polizei ist der räumliche als auch zeitliche Geltungsbereich der ausgewiesenen Plätze in diesem Umfang erforderlich und verhältnismäßig.

Eine nach § 24 Abs. 4 der 10. BayIfSMV mögliche Ausnahme im Einzelfall ist derzeit aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar, da das Infektionsgeschehen weiterhin sehr diffus ist.

Ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Durch die vorgesehene Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten innerhalb des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 2 der 10. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

Aufgrund des Sinn und Zwecks des § 24 der 10. BayIfSMV, „zentrale Begegnungsflächen“ mit einer Maskenpflicht zu belegen, wurde deren Zeitraum im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme auf diejenigen beschränkt, in dem mit einem solch erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen ist. Dieser Zeitraum beginnt regelmäßig

um 07:00 Uhr mit der Ankunft der Berufspendler und endet mit dem Abfluss des Besucherstroms um 20:00 Uhr. Außerhalb dieses Zeitraums wird nicht mit einem großen Aufkommen von Passanten gerechnet. Der notwendige Mindestabstand kann an den Sonn- und Feiertag eingehalten werden. Zudem hat die Gastronomie nur eingeschränkt zur Abholung und Lieferung von Speisen und Getränken geöffnet.

Die Stadt Straubing geht davon aus, dass außerhalb dieses Zeitraums der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann. Diesbezüglich wurden die bisherigen Erkenntnisse des Novembers 2020 und die Umsetzung der 10. BayIfSMV berücksichtigt und angepasst.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch dringend empfohlen. Von einer weiteren Feindifferenzierung der Beschränkungen (u.a. zwischen den einzelnen Plätzen, Tagen oder Uhrzeiten) wurde abgesehen, da die Regelung für die Bürgerinnen und Bürgern andernfalls nicht mehr nachvollziehbar ist, womit die Wirksamkeit der Maßnahme gefährdet würde.

#### IV.

Grundsätzlich gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Ein abweichender Tag für die Bekanntgabefiktion ist hier erforderlich, da es aufgrund der weiteren Ausbreitung des Coronavirus unerlässlich ist, dass die Maskenpflicht ohne zeitliche Unterbrechung auch weiterhin in den genannten Plätzen, Straßen und Gassen gilt. Würden die vorgesehenen zwei Wochen bis zur Bekanntgabefiktion zugewartet werden, so könnte der mit dieser Maßnahme einhergehende Schutz nicht durchgehend erreicht werden.

Die Allgemeinverfügung verlängert die Festlegung der zentralen Begegnungsflächen für die Maskenpflicht in Anpassung an die 10. BayIfSMV bis einschließlich 05.01.2021, 24.00 Uhr.

#### V.

Die Maßnahmen nach Ziffer 1. bis 2. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 i.V.m. Abs. 2 IfSG. Eine Einschränkung der Geltungsdauer war aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Die 10. BayIfSMV tritt gemäß § 30 mit Ablauf des 05.01.2021 außer Kraft. Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht wird durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege überwacht.



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 10.12.2020

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 10.12.2020: Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

